



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1996

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	11. 3. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gebührenrechtliche Behandlung der Ausnahmen von Arbeitsschutzvorschriften	548
21210		Berichtigung zur Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995 (MBL. NW. 1996 S. 406)	550
21210		Berichtigung zur Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995 (MBL. NW. 1996 S. 407)	550
21220		Berichtigung zur Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 28. Oktober 1995 (MBL. NW. 1996 S. 202)	550
21281	20. 12. 1995	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Neufestsetzung des Kurggebietes der Stadt Bad Lippspringe	550
26	22. 3. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für interkulturelle Arbeit und für Maßnahmen zur Stützung der Integration für Migrantinnen und Migranten	555
74	22. 3. 1996	Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Sonderabfallentsorgung	563

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzministerium	
8. 2. 1996 RdErl. - Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1995	563
Innenministerium	
13. 2. 1996 Bek. - Einrichtung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen - Einrichtungserlaß I (EinrErl. I) -	563
13. 2. 1996 Bek. - Das Verfahren bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen bei automatisierter Führung des Katasterbuchwerks - Fortführungserlaß I (FortfErl. I) -	563
29. 2. 1996 RdErl. - Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1995	564
Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
27. 2. 1996 Bek. - 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 8. Wahlperiode -	564
Hinweise	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 2. 1996	564
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 1. 2. 1996	566

I.

2011

Gebührenrechtliche Behandlung der Ausnahmen von Arbeitsschutzvorschriften

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 3. 1996 – III A 7 – 8022.8

- 1 Nummer 1.1.1 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung – SGV. NW. 2011 – sieht für die Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitnehmerschutzvorschriften einen Gebührenrahmen vor, innerhalb dessen die zuständige Behörde im Einzelfall die Verwaltungsgebühr nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen hat.
- 2 Arbeitnehmerschutzvorschriften im Sinne der Nummer 1.1.1 des Gebührentarifs sind diejenigen Gesetze und Rechtsverordnungen, die den Arbeitnehmerschutz einschließlich des Arbeitszeitschutzes zum Gegenstand haben; hierzu gehören auch solche Rechtsvorschriften, die neben dem Arbeitnehmerschutz noch andere Zwecke verfolgen, z. B. den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 3 Nummer 1.1.1 des Gebührentarifs ist z. B. anzuwenden bei der Bewilligung von Ausnahmen auf Grund folgender Vorschriften:
 - a) Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, s. Tabelle Nr. 3.1.1.
 - b) Jugendarbeitsschutzgesetz und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, s. Tabellen Nr. 3.1.2.
 - c) Mutterschutzgesetz
sowie
 - d) § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes, s. Tabelle Nr. 3.1.3.
- 3.1 Bei den Genehmigungen von Sonntagsarbeit und Nachtarbeit in Bäckereien (§ 10 Bäckereiarbeitszeitgesetz) sowie nach dem Jugendarbeitsschutz und dem Mutterschutzgesetz durch die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz geben die nachstehenden Tabellen vorbehaltlich der Berücksichtigung der unter Nummer 5 genannten Grundsätze Anhaltspunkte für die Bemessung der Gebühr:
- 3.1.1 Sonntagsarbeit und Nachtarbeit in Bäckereien gem. § 10 BAZG

Geltungsdauer der Genehmigung:

Zahl der von der Ausnahme erfaßten Arbeitnehmer	bis 4 Wochen	5 bis 8 Wochen	mehr als 8 Wochen
1 bis 10	20 bis 100,- DM	20 bis 150,- DM	20 bis 200,- DM
11 bis 25	80 bis 200,- DM	120 bis 300,- DM	150 bis 350,- DM
26 bis 50	150 bis 350,- DM	200 bis 450,- DM	300 bis 500,- DM
51 bis 100	250 bis 500,- DM	350 bis 600,- DM	500 bis 700,- DM

3.1.2 Ausnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

3.1.2.1 Ausnahmen nach § 6 JArbSchG

Geltungsdauer der Genehmigung:

Zahl der von der Ausnahme erfaßten Kinder	bis 10 Tage	bis 20 Tage	bis 30 Tage	über 30 Tage
1 bis 10	20 bis 80,- DM	50 bis 100,- DM	80 bis 120,- DM	300 bis 500,- DM
11 bis 50	60 bis 150,- DM	80 bis 200,- DM	100 bis 250,- DM	400 bis 750,- DM
über 50	120 bis 250,- DM	150 bis 400,- DM	200 bis 500,- DM	700 bis 1000,- DM

3.1.2.2 Für alle anderen Ausnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz:

Geltungsdauer der Genehmigung:

Zahl der von der Ausnahme erfaßten jugendlichen Arbeitnehmer	bis 4 Wochen	5 bis 8 Wochen	mehr als 8 Wochen
1 bis 10	20 bis 60,- DM	20 bis 80,- DM	20 bis 100,- DM
11 bis 50	40 bis 100,- DM	60 bis 250,- DM	80 bis 350,- DM
über 50	80 bis 500,- DM	100 bis 650,- DM	120 bis 700,- DM

3.1.3 Kündigungsverbot nach § 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG oder § 18 BerzGG

Erklärung der Zulässigkeit der Kündigung	200,- bis 2 000,- DM
Regelfall:	500,- DM
Konkurs	200,- DM
Ablehnung der Zulässigkeit der Kündigung	300,- bis 2 000,- DM
Regelfall	400,- DM
Rücknahme vor Entscheidung der Bezirksregierung, je nach Verfahrensstadum	100,- bis 1 500,- DM

- 3.2 Für die Erteilung von Ausnahmen zur Beschäftigung weiblicher Auszubildender und Gesellen im Bäckerhandwerk wird abweichend von Nummer 3.1.1 eine Gebühr von 40,- DM erhoben.
- 3.3 Von Nummer 1.1.1 des Gebührentarifs werden nicht erfaßt Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die im Gebührentarif an anderer Stelle genannt sind.

4 Bei den Genehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz nach Tarifstelle 1.1.5 des Gebührentarifs durch die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und die Bezirksregierungen geben die nachstehenden Tabellen vorbehaltlich der Berücksichtigung der unter Nummer 5 genannten Grundsätze Anhaltspunkte für die Bemessung der Gebühr:

4.1 Sonntagsarbeit nach § 7 Abs. 5 ArbZG:

Zahl der von der Ausnahme erfaßten Arbeitnehmer	
1 bis 50	700,- DM
über 50	1 500,- DM

4.2 Sonntagsarbeit nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 ArbZG

Zahl der von der Ausnahme erfaßten Arbeitnehmer	
1 bis 20	100,- DM
über 20	200,- DM

4.3 Sonntagsarbeit nach § 13 Abs. 4 und 5 ArbZG

Zahl der von der Ausnahme erfaßten Arbeitnehmer	
1 bis 10	2 000,- DM
11 bis 50	4 000,- DM
51 bis 100	6 000,- DM
über 100	8 000,- DM

4.4 Sonntagsarbeit nach § 15 Abs. 1 und 2 ArbZG

Geltungsdauer der Genehmigung:

Zahl der von der Ausnahme erfaßten Arbeitnehmer	bis 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre
1 bis 10	500,- DM	1 000,- DM
11 bis 50	1 000,- DM	2 000,- DM
51 bis 100	1 500,- DM	3 000,- DM
über 100	2 000,- DM	4 000,- DM

5 Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens sind gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) in der jeweils geltenden Fassung – SGV. NW. 2011 – im Einzelfall zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

- 5.1 Die Behörden haben für eine möglichst gleichmäßige Gebührenfestsetzung zu sorgen. Bei der Berücksichtigung des mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwandes ist deshalb zwischen Entscheidungen, die einen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand bedingen, und solchen, die außergewöhnlich umfangreiche Vorarbeiten erfordern, zu unterscheiden. Inwieweit behördliche Aufwendungen als Auslagen gesondert berechnet werden können, ist in § 10 GebG NW bestimmt.
- 5.2 Für die Beurteilung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens der Entscheidung wird häufig der Umfang der bewilligten Ausnahme entscheidend sein. Anhaltspunkte dafür bieten z. B. die Zahl der von der Ausnahme erfaßten Arbeitnehmer, das Ausmaß der gewährten Befreiungen und die Geltungsdauer der Ausnahme. Diese Gesichtspunkte werden jedoch nicht immer ausreichen, zum Teil auch nicht geeignet sein, die Bedeutung des Gegenstandes der Entscheidung zutreffend zu kennzeichnen. So kann z. B. die Zulassung von Sonntagsarbeit für nur kurze Dauer und wenige Arbeitnehmer Voraussetzung für den unverzüglichen weiteren Ablauf des gesamten werktäglichen Produktionsganges sein und damit eine entsprechend große wirtschaftliche Bedeutung haben.
- 5.3 Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint (§ 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung).
- 6 Mein RdErl. v. 31. 1. 1988 (SMBl. NW. 2011) wird aufgehoben.

21210

Anlage 1

**Berichtigung
zur
Berufsordnung für Apothekerinnen
und Apotheker der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
vom 6. Dezember 1995
(MBl. NW. 1996 S. 406)**

Im Titelblatt muß das Datum richtig lauten:

6. 12. 1995

– MBl. NW. 1996 S. 550.

21210

**Berichtigung
zur
Beitragordnung der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
vom 6. Dezember 1995
(MBl. NW. 1996 S. 407)**

Im Titelblatt muß das Datum richtig lauten:

6. 12. 1995

– MBl. NW. 1996 S. 550.

21220

**Berichtigung
zur
Änderung der Berufsordnung
für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte
vom 23. Oktober 1995
(MBl. NW. 1996 S. 202)**

1. § 23 a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d muß richtig lauten:

d) Angehörige der Berufe in der Physiotherapie

2. § 34 Abs. 7 Satz 1 muß richtig lauten:

(7) Bei einem ärztlichen Zusammenschluß in der Rechtsform einer Partnerschaft sind die Namen und die Berufsbezeichnungen aller Partner sowie der Zusatz „Partnerschaft“ anzuzeigen.

– MBl. NW. 1996 S. 550.

21281

**Neufestsetzung des Kurggebietes
der Stadt Bad Lippspringe**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 20. 12. 1995 – I A 4 – 0531.08

Die Anerkennung der Stadt Bad Lippspringe als heilklimatischer Kurort wird aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Kurortgesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni. 1984 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 21281 – hinsichtlich des bisher anerkannten Kurggebietes in der Weise geändert, daß die Kurggebietsgrenzen neu festgesetzt werden. Die Anlagen 1) und 2) – textliche Darstellung der Kurggebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurggebietes – sind Bestandteil dieses Erlasses.

Anlagen
1 und 2

Textliche Darstellung der Kurggebietsgrenzen

Das Kurggebiet wird begrenzt

im Norden tlw.,
im Nordosten,
im Osten,
im Südosten und
im Süden tlw.

Beginnend im Nordosten in Höhe der Einmündung Schützenweg/Heideweg, weiter entlang bis zur Detmolder Straße. Die Detmolder Straße in nördlicher Richtung bis in Höhe des Einmündungsbereichs Dedinghauser Weg, entlang dieses Weges in östlicher Richtung bis zur Landstraße L 937, auf dieser Landstraße 110 m in südlicher Richtung bis zur rechtwinkligen Abknickung des Feldweges der bis zum Forsthaus „Heimat“ führt, abknickend in nordöstlicher Richtung nach 200 m, spitzwinklig abknickend 240 m in südlicher Richtung, rechtwinklig weiterführend 260 m nach Osten, abzweigend in südlicher Richtung bis zum Dedinginger Berg, weiter in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Altenbeken, entlang des Weges Seiferdune in südlicher Richtung, abknickend über den Dumberg in südwestlicher Richtung, entlang des Stadtweges, abknickend in westlicher Richtung auf den Grasweg, abknickend über den Redinger Triftweg bis zum Redinger Hof.

im Süden tlw.,
im Südwesten,
im Westen,
im Nordwesten
und
im Norden tlw.

Vom Redinger Hof rechtwinklig nach Norden abknickend, die Straße entlang, die im Bereich der Kreisstraße 95 in den Lindenweg mündet. Den Lindenweg entlang bis zum Kapellenweg. Vom Kapellenweg in westlicher Richtung abknickend bis zur Josefstraße, entlang der Josefstraße – Kreisstraße K 30 550 m entlang in südlicher Richtung über den Pfingstuhlweg hinaus, abknickend in nordwestlicher Richtung bis zum Pfingstuhlweg, weiterführend in nördlicher Richtung bis zur Straße „Auf der Mersch“, Einmündungsbereich Jordan/Lippe.

Weiter westlich abzweigend vom Taubenteicher Weg über den Gladiolenweg zur Rosenstraße auf die Fliederstraße führend zur Detmolder Straße. Die Detmolder Straße überquerend in die Bleichstraße, diese entlang bis zur Vom-Stein-Straße. Die Vom-Stein-Straße in westlicher Richtung bis zur Grenze Waldfriedhof, entlang der Westgrenze Waldfriedhof bis zur Trasse der B 1 n, abknickend in nordöstlicher Richtung entlang der B 1 bis zur Gemeindegrenze Schlangen, in östlicher Richtung entlang der Kurwaldgrenze Heideweg bis zum Schützenweg.

26

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen
für interkulturelle Arbeit und für Maßnahmen
zur Stützung der Integration
für Migrantinnen und Migranten**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 22. 3. 1996 – II C 6 – 5340.1

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für interkulturelle Arbeit und für Maßnahmen zur Stützung der Integration für Migrantinnen und Migranten.
Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die beteiligten Behörden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 2.1 Förderungsfähig ist der Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für interkulturelle Arbeit, in denen die Stärkung der Identität, die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie die interkulturelle Kommunikation unterstützt werden.
 - 2.2 Daneben sind förderungsfähige Maßnahmen zur Stützung der Integration von Migrantinnen und Migranten u. a.:
 - Maßnahmen zum Abbau migrationsspezifischer Defizite,
 - Maßnahmen für besondere Zielgruppen, wie z. B. Frauen und Mädchen und ältere Migrantinnen und Migranten,
 - Maßnahmen der Erwachsenen- und Familienbildung,
 - kreative Gruppenarbeit,
 - Spiel- und Beschäftigungskreise,
 - Hausaufgabenhilfe.Förderungsfähig ist auch die Information von Migrantinnen und Migranten sowie die Motivation zur Teilnahme an den Maßnahmen.
 - 2.3 Förderungsfähig sind Maßnahmen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde im begründeten Einzelfall zulassen.
Der Anteil von Migrantinnen und Migranten sollte mehr als die Hälfte betragen.
- 3 **Zuwendungsempfänger**
 - 3.1 Zuwendungsempfänger sind die im Land Nordrhein-Westfalen in der Migrationssozialarbeit tätigen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.
 - 3.2 Die Landesmittel können an ihre Untergliederungen auf Orts- und Kreisebene sowie an Mitgliedsorganisationen weitergeleitet werden.
- 4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 4.1 Zuwendungsart
Projektförderung
 - 4.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung
 - 4.3 Form der Zuwendung
Zuschuß
 - 4.4 Bemessungsgrundlage
 - 4.4.1 Die Höhe des Festbetrages wird von mir jährlich unverzüglich nach Freigabe des Haushalts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgesetzt.

4.4.2 Der Festbetragsfinanzierung liegt ein von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens mitzuteilender Verteilungsvorschlag zugrunde, der auf der Grundlage der für jeden Spitzenverband voraussichtlich anfallenden ungedeckten Gesamtausgaben für Integrationsmaßnahmen und Zentren, der Anzahl der Maßnahmen und der Teilnehmerzahlen erstellt wird.

Hierzu teilt mir die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens die erforderlichen Angaben bis zum 1. 2. eines jeden Bewilligungsjahres mit.

T.

4.4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben für Zentren und Freizeiträume sind solche der Gruppen 511 bis 513, 515 und 517 bis 519 der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 – SMBl. NW. 631 – sowie Personalausgaben einschließlich gesetzlicher und tarifvertraglicher Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für Hausmeister und Reinigungskräfte.

5 **Verfahren**

5.1 **Antragsverfahren**

Die Spitzenverbände sind von der Antragstellung befreit.

5.2 **Bewilligungsverfahren**

5.2.1 Bewilligungsbehörde ist die für den Sitz des Spitzenverbandes zuständige Bezirksregierung.

5.2.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 1.

Anlage 1

5.3 **Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen des Musterzuwendungsbescheides.

5.4 **Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 2 zu führen.

Anlage 2

5.5 **Sonstiges Verfahren**

Die Bezirksregierungen legen mir bis zum 1. 10. für jeden der in Nummer 3.1 genannten Verbände eine Zusammenstellung nach den Mustern der Anlagen 3 und 4 mit einem zusammenfassenden Bericht vor.

T.

Anlagen
3 und 4

5.6 **Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft und treten am 31. 12. 2000 außer Kraft.

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen vom 5. 3. 1992 sowie die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stützung der Integration ausländischer Arbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen vom 19. 7. 1993 (SMBl. NW. 26) treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.

Die Bezirksregierung
Dezernat 37

.....
(Ort/Datum)

Fernsprecher
Durchwahl

Az.:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;

hier: Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für interkulturelle Arbeit und für Maßnahmen zur Stützung der Integration für Migrantinnen und Migranten

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Verwendungsnachweisvordruck
Anlage zum Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19..... (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Förderungsfähig sind die Betriebskosten für Zentren und Freizeiträume für interkulturelle Arbeit, in denen die Stärkung der Identität, der Integration von Migrantinnen und Migranten sowie der interkulturellen Kommunikation unterstützt werden.

Die Zuwendung ist ferner bestimmt für Maßnahmen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stützung der Integration für Migrantinnen und Migranten. Hierzu gehören u. a.

- Maßnahmen zum Abbau migrationsspezifischer Defizite,
- Maßnahmen für besondere Zielgruppen, wie z. B.
 - Frauen und Mädchen und
 - ältere Migrantinnen und Migranten,
- Maßnahmen der Erwachsenen- und Familienbildung,
- kreative Gruppenarbeit,
- Spiel- und Beschäftigungskreise,
- Hausaufgabenhilfen.

Förderungsfähig ist auch die Information von Migrantinnen und Migranten sowie die Motivation zur Teilnahme an den Maßnahmen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt aufgrund eines Verteilungsvorschlages der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens, der auf der Grundlage der für jeden Spitzenverband voraussichtlich anfallenden ungedeckten Gesamtausgaben für Integrationsmaßnahmen und Zentren, der Anzahl der Maßnahmen und der Teilnehmerzahlen erstellt wurde.

Danach beträgt die Förderungshöhe wie in Ziffer 1.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung je zur Hälfte zum 15. 4. und 15. 9. ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3.1, 3.3 bis 3.6, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1 bis 6.7, 7.4, 8.31 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Landesmittel für Zentren und Freizeiträume dürfen nur verwendet werden für notwendige Ausgaben der Gruppen 511 bis 513, 515 und 517-519 der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. des Finanzministers vom 20. 11. 1973 – S.M.B.L. NW. 631 – sowie Personalausgaben einschließlich gesetzlicher und tarifvertraglicher Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für Hausmeister und Reinigungskräfte.
3. Die Landesmittel können mit den in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen an Ihre Untergliederungen auf Orts- und Kreisebene sowie an Ihre Mitgliedsorganisationen weitergeleitet werden.
4. Förderungsfähig sind Maßnahmen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen zulassen.
5. Der Anteil von Migrantinnen und Migranten an Maßnahmen sollte mehr als die Hälfte betragen.
6. Sie haben innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis nach beigelegtem Muster zu erbringen.
7. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P wird auch ein(e) fachlich und sachlich unabhängige(r) Beauftragte(r) (Abschlußprüfer/-in, wie z. B. Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in, geeignete(r) nebenberufliche(r) bzw. ehrenamtliche(r) Abschlußprüfer/-in, Prüfungsgesellschaft) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
8. (ggf. weitere, einzelfallbezogene Nebenbestimmungen)

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

(Zuwendungsempfänger)

(Ort, Datum)

Fernsprecher
DurchwahlAn die
Bezirksregierung
Dezernat 37**Verwendungsnachweis****Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW;**hier:** Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für interkulturelle Arbeit und für Maßnahmen zur Stützung der Integration für Migrantinnen und Migranten

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung			
vom	Az.	über	DM
vom	Az.	über	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen bewilligt.		insgesamt	DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	DM

I. Sachbericht

Bezeichnung der Zentren und Freizeiträume sowie Darstellung ihrer Arbeit, u. a. Erfolg und Auswirkungen und/oder Darstellung der durchgeführten Maßnahmen zur Stützung der Integration (unterteilt nach Anlage 4) mit Erläuterungen der Zielvorgaben, Bewertung von Erfolg und Auswirkungen sowie Darstellung von Verbesserungen bzw. Ausweitungen.

nachrichtlich:

1. An Gesamtausgaben sind entstanden	 DM
davon zuwendungsfähig:	<u>..... DM</u>
2. Deckungsmittel für Gesamtausgaben	
a) Landeszuschuß	 DM
b) Kommunale Zuschüsse	 DM
c) Sonstige Zuschüsse	 DM
d) Eigenmittel	<u>..... DM</u>
insgesamt	<u>..... DM</u>

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Als zahlenmäßiger Nachweis ist eine Aufstellung nach den vorgegebenen Mustern der Anlagen 3 und 4 beigelegt.

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,

☐ * eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigem Ergebnis erfolgt:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk

☐
(Angabe des Prüfergebnisses)

.....

.....

☐ * ein(e) sachlich und fachlich unabhängige(r) Beauftragte(r) (Abschlußprüfer/-in, wie z. B. Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in oder geeignete(r) nebenberufliche(r) bzw. ehrenamtliche(r) Abschlußprüfer/-in, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

☐
(Angabe des Prüfergebnisses)

.....

.....

.....
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(zuständiger Spitzenverband)

.....
(Ort, Datum)

Es wird bestätigt, daß jährlich mindestens 20 v. H. der Zuwendungsempfänger dieses Förderbereiches vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern dieses Förderbereiches die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 20 v. H. geprüft wurde. Dabei wird sichergestellt, daß jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von 5 Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang wird hier in den Spitzenverbandsunterlagen durch Erstellung von Prüfungsplänen aktenkundig gemacht.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage 3
Anlage zum Verwendungsnachweis

Regionalverband (Diözese)
(genaue Bezeichnung)

Zusammenstellung

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen
für interkulturelle Arbeit für Migrantinnen und Migranten

Regierungsbezirk

Haushaltsjahr 19

Lfd. Nr.	Art	Gruppen-Nr. *	nachrichtlich zuwendungsfähige Ausgaben DM	nachrichtlich Anteil in v. H.
1	Geschäftsbedarf, Bücher, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren	511-513		
2	Geräte-, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	515		
3	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	517		
4	Mieten und Pachten	518		
5	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	519		
6	Ausgaben für Hausmeister und Reinigungskräfte einschließlich gesetzlicher und tarifvertraglicher Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	-		
	Ausgaben insgesamt	-		100

* Gruppennummern der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 – SMBl. NW. 631

Anlage 4
Anlage zum Verwendungsnachweis

Regionalverband (Diözese)
(genaue Bezeichnung)

Zusammenstellung
der Maßnahmen zur Stützung der Integration von Migrantinnen und Migranten
im Regierungsbezirk
Haushaltsjahr 19.....

Lfd. Nr.	Art	Anzahl der Maßnahmen	Anzahl der Teilnehmer	nachrichtlich Gesamtausgaben DM	nachrichtlich v. H.
1	Maßnahmen zum Abbau migrations-spezifischer Defizite				
2	Maßnahmen für besondere Zielgruppen insgesamt davon – für Mädchen und Frauen – für ältere Migrantinnen				
3	Maßnahmen der Erwachsenen- und Familienbildung				
4	kreative Gruppenarbeit				
5	Spiel- und Beschäftigungskreise				
6	Hausaufgabenhilfe				
7	Sonstige Maßnahmen				
8	Information von Migrantinnen und Migranten sowie Motivation zur Teilnahme an den Maßnahmen	(-)	(-)		
	Maßnahmen insges.				100

74

Sonderabfallentsorgung

Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 3. 1996 - IV A 5 - 848

Mit Erlaß vom 21. 3. 1996 sind die Bezirksregierungen unter Hinweis auf § 16 Abs. 3 Landesabfallgesetz angewiesen worden, künftig bei ihrer Sonderabfallentsorgungsplanung die 5. Auflage des „Rahmenkonzeptes für Sonderabfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen“ zugrunde zu legen. Diese 5. Auflage kann bei mir und den Bezirksregierungen angefordert werden.

Die Bek. v. 15. 3. 1994 (MBl. NW. S. 522/SMBL. NW. 74) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1996 S. 563.

II.**Finanzministerium**

**Durchführung
des Gesetzes über die Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1995**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 8. 2. 1996 -
B 2104 - 33.2 - IV A 2

Zur Durchführung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 - BBVAnpG 95 - vom 18. 12. 1995 (BGBl. I S. 1942) weise ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium auf folgendes hin:

1 Besoldung**1.1 Allgemeine Erhöhung**

Die lineare Erhöhung der Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Amtszulagen, Ortszuschläge und bestimmter Stellenzulagen um 3,2 v. H. zum 1. Mai 1995 bzw. der Anwärterbezüge zum 1. April 1995 entspricht der Entwurfsfassung, die Grundlage für Abschlagszahlungen nach meinem Runderlaß vom 8. 6. 1995 (MBl. NW. S. 925) war. Die insoweit geleisteten Abschlagszahlungen sind nunmehr als endgültig zu behandeln.

1.2 Einmalige Zahlung

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sind die Vorschriften zur Einmalzahlung bezüglich des Empfängerkreises geändert worden. Nach Artikel 2 § 3 BBVAnpG 95 erhalten die am 1. April 1995 vorhandenen Beamten und Richter in einem Rechtsverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge eine einmalige Zahlung in Höhe von 140,- DM, soweit sie mindestens für einen Teil des Monats April 1995 Dienstbezüge erhalten. Entsprechendes gilt, wenn ein Rechtsverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge am 3. April 1995 begründet wurde. Maßgebend für die Fälle des § 3 Abs. 2 und 3 BBVAnpG 95 sind die Verhältnisse am 1. oder 3. April 1995. Soweit ein Anspruch auf Dienstbezüge später entstanden ist, sind die Verhältnisse am Tag der Entstehung des Anspruchs maßgebend.

Abweichend vom Entwurf steht eine einmalige Zahlung nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. 5. 1995 auf Antrag oder aus seinem Verschulden aus dem öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz) ausgeschieden ist. Dem öffentlichen Dienst steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

Überzahlte Beträge sind zurückzufordern; im übrigen sind die nach dem o. a. Abschlagszahlungserlaß geleisteten Einmalzahlungen als endgültig zu behandeln.

1.3 Mehrarbeitsvergütung/Erschwerniszulagen

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist der Betrag der Erschwerniszulage nach § 19a EZuV von 2,21 DM auf 2,20 DM gesenkt worden (Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 BBVAnpG 95); im übrigen entsprechen die Beträge der Entwurfsfassung.

2 Versorgung

Die Nummer 1.1 gilt hinsichtlich der allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge entsprechend. Die in Anlage 6 des vorbezeichneten Runderlasses mitgeteilten Sätze der ab 1. 5. 1995 maßgeblichen Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen sind ebenfalls endgültig.

3 Sonstige Änderungen besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Die Artikel 4, 7 und 8 BBVAnpG 95 enthalten die durch die gesetzliche Umstellung des Kindergeldrechts als Familienleistungsausgleich durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. 10. 1995 (BGBl. I S. 1250) sowie das Jahressteuerergänzungsgesetz 1996 vom 18. 12. 1995 (BGBl. I S. 1959) erforderlich gewordenen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes sowie des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes.

4 Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Die Änderungen des Kindergeldrechts haben eine Neufassung des § 8 Abs. 1 des Sonderzuwendungsgesetzes erforderlich gemacht.

Durch Artikel 4 BBVAnpG 1994 ist die jährliche Sonderzuwendung für die Jahre 1994 bis 1996 festgeschrieben worden. Für 1995 und 1996 ist das Berechnungsverfahren vereinfacht worden. Gemäß § 13 Abs. 3 des Sonderzuwendungsgesetzes gilt in den Jahren 1995 und 1996 bei Anwendung der §§ 6, 7, 9 und 12 ein besonderer Bemessungsfaktor. Er wird vom Bundesministerium des Innern als Vomhundertsatz festgesetzt und nach dem Verhältnis errechnet, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepaßt werden, im Dezember 1993 und jeweils im Dezember 1995 und 1996 besteht und gilt auch für Bezüge, die nicht regelmäßig angepaßt werden. Der Bemessungsfaktor ist für 1995 auf 0,95 festgelegt worden; er ist auf die für den Monat Dezember 1995 maßgebenden Bezüge anzuwenden.

- MBl. NW. 1996 S. 563.

Innenministerium

**Einrichtung
des Liegenschaftskatasters
in Nordrhein-Westfalen
- Einrichtungserlaß I (EinrErl. I) -**

Bek. d. Innenministeriums v. 13. 2. 1996 -
III C 2 - 7330

Der in Lose-Blatt-Form herausgegebene Einrichtungserlaß I v. 17. 10. 1990 ist mit RdErl. v. heutigen Tage fortgeschrieben worden. Der Einrichtungserlaß I ist durch Austausch der von Änderungen betroffenen Seiten fortzuführen. Die Austauschblätter werden beim Landesvermessungsamt NRW, Muffendorfer Straße 19 - 21, 53177 Bonn, erstellt.

Dienststücke der Austauschblätter werden wie bisher zur Verfügung gestellt. Im übrigen können die Austauschblätter gegen Porto- und Auslagenerstattung beim Landesvermessungsamt NRW angefordert werden.

- MBl. NW. 1996 S. 563.

**Das Verfahren bei der Fortführung des
Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen
bei automatisierter Führung
des Katasterbuchwerks
- Fortführungserlaß I (FortfErl. I) -**

Bek. d. Innenministeriums v. 13. 2. 1996 -
III C 2 - 7330

Der in Lose-Blatt-Form herausgegebene Fortführungserlaß I v. 18. 10. 1990 ist mit RdErl. v. heutigen Tage

fortgeschrieben worden. Der Fortführungserlaß I ist durch Austausch der von Änderungen betroffenen Seiten fortzuführen. Die Austauschblätter werden beim Landesvermessungsamt NRW, Muffendorfer Straße 19 – 21, 53177 Bonn, erstellt.

Dienststücke der Austauschblätter werden wie bisher zur Verfügung gestellt. Im übrigen können die Austauschblätter gegen Porto- und Auslagenerstattung beim Landesvermessungsamt NRW angefordert werden.

– MBl. NW. 1996 S. 563.

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1995

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 2. 1996 – III B 2 – 56.10.00 – 7501/96

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das Haushaltsjahr 1995 auf

11 266 594 130,43 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Restbetrages aus der Schlußabrechnung für das Haushaltsjahr 1994 wird voraussichtlich ein Betrag von

11 266 594 125,08 DM

entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1996 S. 564.

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 8. Wahlperiode –

Bek. d. Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes v. 27. 2. 1996

Die 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 8. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 30. 5. 1996 im Vortragssaal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz, Haus III, 3. Etage, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr.

Düsseldorf, den 27. 2. 1996

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Kramer

– MBl. NW. 1996 S. 564.

Hinweise

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 2. 1996

Teil I – Schule und Weiterbildung

Amtlicher Teil

Studien- und Berufswahlvorbereitung in der gymnasialen Oberstufe. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29. 12. 1995

Berufsschule; Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1995 bis 1997; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 17. 1. 1996

1. Prüfungsordnung für die Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Erwerb der Fachhochschulreife und der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst im Lande Nordrhein-Westfalen; Aufhebung. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung u. d. Innenministeriums v. 22. 12. 1995

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen des Landesinstituts für Internationale Berufsbildung

LINGUA B-Gruppenkurse in England und Spanien

Deutsche SchülerAkademie 1996

18	Wettbewerb „Erliebter-Frühling 1996“	25
	Gewalt an Schulen	26
	Computeralgebra-System Derive	28
18	Ratgeber „Wenn Ihr Schüler stottert ...“	26
	Veröffentlichung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung	26
	Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	26
	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Wissenschaft und Forschung – vom 15. Februar 1996	27
18	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Dezember 1995 bis 30. Januar 1996	28
19	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. November 1995 bis 30. Januar 1996	29
25	Anzeigen	
25	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	32

Teil II – Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Dortmund vom 21. Dezember 1995	47	(Oecotrophologie) an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung – DPO – Ernährung und Hauswirtschaft) vom 12. September 1995	83
Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule Essen vom 20. November 1995	47	Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung – ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. September 1995	85
Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für die Studiengänge Betriebswirtschaft im European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster vom 30. Juni 1995	47	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kooperative Ingenieurausbildung Maschinenbau, Studienrichtung Konstruktionstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Niederrhein vom 12. September 1995	85
Siebte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln vom 14. November 1995	49	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kooperative Ingenieurausbildung Verfahrenstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Niederrhein vom 12. September 1995	86
Achte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik an der Universität zu Köln vom 14. November 1995	49	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau, Studienrichtung Konstruktionstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Niederrhein vom 12. September 1995	87
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität zu Köln vom 14. November 1995	49	Dritte Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Produktionstechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 12. September 1995	87
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Dezember 1995	49	Fünfte Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 12. September 1995	88
Satzung der Universität – Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Soest zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik) vom 18. Juli 1995	54	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Verfahrenstechnik im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Niederrhein vom 12. September 1995	90
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 26. Juni 1995	55	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Niederrhein (Diplomprüfungsordnung – DPO – Wirtschaft) vom 22. November 1995	90
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 24. Oktober 1995	60	Vierte Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung – DPO – Wirtschaft) vom 12. September 1995	102
Satzung der Fachhochschule Düsseldorf zur Änderung der Diplomprüfungen zur Einführung der Freiversuchs-Regelung nach § 60 a Fachhochschulgesetz in den Studiengängen: Architektur, Innenarchitektur, Grafik Design, Visuelle Kommunikation, Produkt-Design, Ton- und Bildtechnik, Elektrotechnik, Mikroelektronik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Wirtschaft mit Praxissemester/ohne Praxissemester, Außenwirtschaft vom 2. Februar 1995	65	Prüfungsordnung für den „Europäischen Studiengang Humanitäre Hilfe“ an der Ruhr-Universität Bochum vom 10. Mai 1995	102
Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Zusatzstudiengang Korrosionsschutztechnik an der Märkischen Fachhochschule Iserlohn vom 13. Juli 1995	70	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – der Universität – Gesamthochschule Siegen vom 11. Dezember 1995	106
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase an der Fachhochschule Niederrhein (DPO-BESP) vom 22. November 1995	75		
Zweite Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Design an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung – DPO – Design) vom 12. September 1995	81		
Dritte Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik) vom 12. September 1995	82		
Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft			

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Schule und Weiterbildung – vom 15. Februar 1996	107
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 4. Dezember 1995	107
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 6. Dezember 1995	108

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 3 v. 1. 2. 1996**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	25	Ausschreibungen	36
Personalnachrichten	34	Hinweise auf Neuerscheinungen	36

- MBl. NW. 1996 S. 566.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

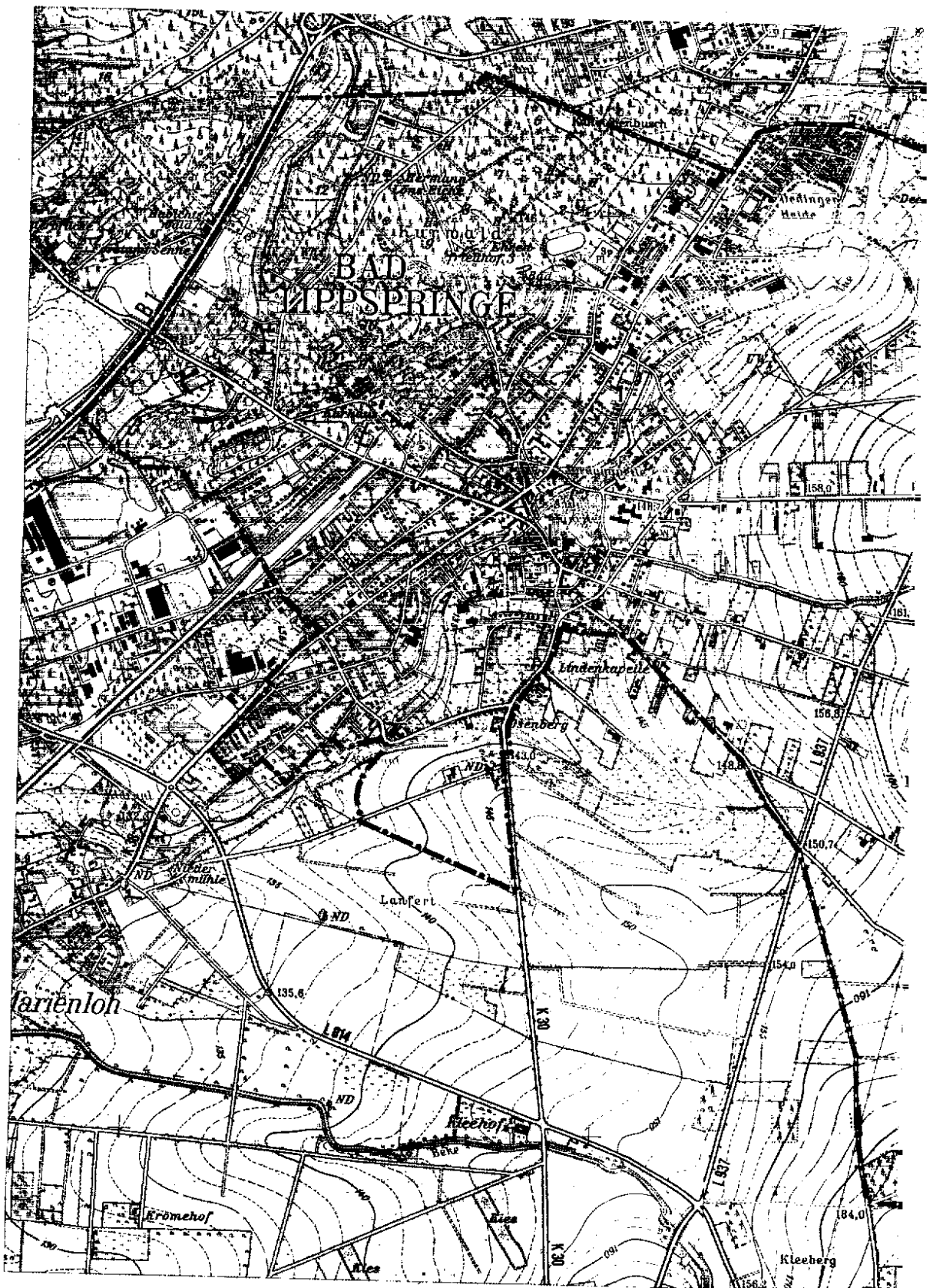
In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
 eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
 innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000; wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 8. 3. 1995 Nr. 97/95.



--- Grenze des Kurgebietes Bad Lippspringe